

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 37 (1943-1944)
Heft: 1

Artikel: Das bernische Patriziat und die Regeneration
Autor: Gruner, Erich
Kapitel: XI: Der Hochverratsprozess
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

habe er auch das Recht, Personen und Vermögen in Anspruch zu nehmen.»²⁴⁾

Das Dekret von 1740 brauchte für die liberalen Zwecke nur in scheinbar unwichtigen Punkten abgeändert zu werden. Die Institution der Kisten wurde scheinbar nicht angetastet. Aber der Nerv dieser Einrichtung wurde durchgeschnitten, indem das Prinzip der Unteilbarkeit aufgehoben wurde. In Zukunft sollte es jedem beliebigen männlichen Familienmitgliede vom 20. Altersjahre an möglich sein, seinen ihm zukommenden Teil vom Kistenverwalter herauszuverlangen. Zugleich wurde den Kisten die Eigenschaft anerkannter Korporationen, welche ihnen 1740 zugesprochen worden war, aberkannt. — Am 2. Mai 1837 wurde das Gesetz mit grossem Mehr vom Grossen Rate angenommen. Vergeblich hatten sich im Grossen Rat die Patrizier, besonders Grossrat Stettler und Staatschreiber May, für die Wahrung des Rechts eingesetzt. Ganz richtig gaben sie zu bedenken, dass, wo viele an einem Sparhafen beteiligt seien, es am wenigsten gestattet werde, dass etwas vom Sparhafen entäussert werde. Reaktionsangst und Missgunst hatten über die klare Einsicht und den Rechtssinn triumphiert.

XI. Der Hochverratsprozess

1. *Regierung, Grosser Rat und Presse als Richter*

Im September 1832, fünf Tage nach der Entdeckung der Waffenvorräte im Erlacherhof, wurde von Regierungsstatthalter Roschi in einem ersten Berichte an den Regierungsrat ein für den ganzen Verlauf der Untersuchung verhängnisvolles Urteil vorausgefällt. Roschi behauptete ohne genaue Kenntnis, es seien die von der Siebnerkommission geheimgehaltenen Munitionsvorräte bestimmt gewesen für die von Lentulus angeworbenen Anwohner des Mattequartiers. Es sei also die Siebnerkommission der Zentralausschuss eines gegen die demokratische Regierung gerichteten Komplottes. Die neuen Machthaber schlossen sich diesem eilfertig vorausgefassten Urteil sofort an und hielten von da an mit Zähigkeit an der Meinung fest, die Siebnerkommission habe mit den Anführern des Werbekomplottes in enger Verbindung gestanden.

Die Vermutung liegt nahe, dass der Regierung Roschis vorgefasstes Urteil sehr willkommen gewesen sei. Diese Annahme lässt

sich durch folgende Ereignisse erhärten. Als Regierungsstatthalter Roschi seine Voruntersuchung abgeschlossen hatte, sandte er am 24. September der Exekutive einen zweiten Bericht ein, der dem ersten gegenüber wichtige Modifikationen enthielt. Er verneinte, dass ein Zusammenhang zwischen Siebnerkommission und Anwerben von vornherein anzunehmen sei. Die Voruntersuchung habe vielmehr ergeben, dass «von Seite der hiesigen Stadtbehörde nur unbedingte Vollmacht erteilt worden sei, sich durch jedes zu Gebot stehende Mittel dem Gesetz über die Erneuerung der Gemeindebehörden zu widersetzen und dass Munition zur Errichtung einer Bürgerwache angeschafft worden sei».¹⁾ — Doch der Regierungsrat war mit dieser Modifikation nicht einverstanden und antwortete seinem sachlichen Beamten: «Wir haben befunden, dass ungeachtet der verschiedenen zum Vorschein kommenden Lokalitäten und Personen nur ein judex delicti, nemlich der von Bern anzunehmen ist, weil alle begangenen Handlungen den Umsturz der Regierung zum Zweck hatten.»²⁾ Dieser Ansicht gemäss wurde vom Regierungsrat beschlossen, «die Prozedur über die in verschiedenen Teilen des Kantons stattgefundenen Reaktionsversuche soll wegen der vorhandenen C o n n e x i t ä t der verschiedenen darauf Bezug habenden Handlungen als ein rechtliches Ganzes angesehen und dem Gerichtsstande des Amtsbezirks Bern als judex delicti unterworfen werden».³⁾ Gleichzeitig wurde erkannt, «zur Abkürzung der Inhaftierungen und zur Beschleunigung der Beurteilung» mehrere Personen mit der Untersuchung zu beauftragen.⁴⁾

Dieser Regierungsratsbeschluss war ein Verstoss gegen die Trennung der Gewalten. Er kam einem richterlichen Akt gleich. Die Exekutive fasste ihn am 3. Oktober 1832, obschon das Obergericht seit der am 24. September abgeschlossenen Voruntersuchung Leiterin des Prozesses war. Das zu Beweisende wurde als schon bewiesen ausgegeben und den Angeklagten die Schuld aufgebürdet. Der 15. Paragraph der neuen Verfassung, der besagte, dass jeder Angeklagte so lange als schuldlos zu betrachten sei, als die Schuld nicht durch richterliches Urteil ausgesprochen sei, wurde missachtet. Dagegen berief man sich auf eine Instruktion vom 5. August 1803. — Den Grund dieses Verhaltens hat man weniger darin zu suchen, dass der Regierungsrat von der Schuld der Siebnerkommission fest überzeugt war, als darin, dass er gewillt war, die Patrizier als schuldig darzustellen, um sie politisch zu vernichten.

Die Einwirkung der Exekutive auf das Gericht blieb während der ganzen Dauer des Prozesses bestehen: Der richterlichen Be-

hörde, dem Obergericht, wurde vom Regierungsrat befohlen, wie der Prozess zu führen und das Urteil zu fällen sei. Einzelne Mitglieder der Exekutive wirkten fortlaufend auf die Untersuchung ein und liessen sich über den Gang derselben Bericht erstatten. Der Kläger hatte sich zum Richter gemacht. Einzig das Justizdepartement erlaubte sich zum Regierungsratsbeschluss vom 3. Oktober 1832 eine Modifikation, indem es feststellte: «Die Untersuchung ist s o l a n g e als ein Ganzes anzusehen, bis das O b e r g e r i c h t nach Einsicht der gesamten Akten a n d e r s e n t s c h e i d e n wird.»⁵⁾ Dieser Einwand wurde jedoch vom Regierungsrat nicht beachtet, wie später noch gezeigt werden wird.

Neben der Regierung wollte auch der G r o s s e R a t in den Prozess eingreifen. In der Sitzung vom 28. November wurde der Regierung die Frage gestellt, warum die Siebner am 1. September nicht sofort verhaftet worden seien. Als die Regierung antwortete, es hätten die eindeutigen Beweise für die Schuld der Kommission damals noch gefehlt, meinte Grossrat Albrecht Jaggi: «Die ganze Burgerschaft hat sich planmässig feindselig gegen die neue Regierung eingestellt.»⁶⁾ Daraus folgerte er, dass der aufgelöste Stadtrat als Vertretung der Burgerschaft verhaftet werden müsse und als «Collegium von Empörern» die gerechte Strafe empfangen solle.⁷⁾

Auch in der Untersuchung wurden die gesetzlichen Formen verletzt. Zur angeblichen Beschleunigung der Beurteilung wurden verschiedene ausserordentliche Untersuchungsrichter bestimmt. In Bern funktionierte aber nicht der Gerichtspräsident von Bern, sondern der von Thun, Mani*. Er war als einer der heftigsten Gegner des Patriziats bekannt. — Die Mitglieder der Siebnerkommission waren im Erlacherhof untergebracht. Oft wurde unnötige Strenge angewandt. Man verbot ihnen gemeinsame Unterhaltung und untersagte alle Besuche. Sie wurden wie Schwerverbrecher bewacht und von jeder Berührung mit der Aussenwelt abgehalten. So wurde dem Obersten Tscharner nicht einmal erlaubt, zu seiner sterbenskranken Gattin zu gehen, welche im gegenüberliegenden Hause wohnte. Erst als sie bewusstlos war, konnte er unter strenger Bewachung für einige Augenblicke an ihr Sterbelager treten.

Die Liberalen beeinflussten die öffentliche Meinung, um auch auf diese Weise den Gerichtsgang zu lenken. Die liberale P r e s s e kritisierte die Entscheidungen der verantwortlichen Gerichtsbe-

* Als Gerichtspräsident von Bern amtierte damals der den Patriziern freundlich gesinnte Johann Balsiger von Wabern.

hörden. Als zu Ende des Jahres 1832 vier von den Siebner aus der Haft entlassen wurden, tadelte der «Volksfreund» heftig. Den Oberrichtern, welche für eine Freilassung aller Siebner eingetreten waren, wurde Parteilichkeit vorgeworfen. Als man gar davon sprach, den drei zurückbleibenden Siebner einen angenehmeren Aufenthaltsort zu verschaffen, da erwiderte der «Volksfreund»: «Der Enthaltungsort jener vornehmen Gefangenen ist ein Paradies in Vergleichung mit demjenigen der ebenfalls in Untersuchung liegenden Soldaten.»⁸⁾ Am 21. Februar 1833 wurde Schultheiss Fischer aus der Haft entlassen. Die Bevölkerung illuminierte. Die Liberalen mobilisierten ihre Scharen, die sich pfeifend und johlend vor des Schultheissen Hause sammelten. Anfang 1833 wurde die Schuldlosigkeit des Seckelmeisters von Muralt festgestellt. Der «Volksfreund» meinte: «Das Volk hätte anders geurteilt.»⁹⁾ Der «Beobachter» befolgte eine andere Taktik. Er veröffentlichte auszugsweise Prozessakten, welche er auf unrechtmässige Weise vom Staatsanwalt Dietiker erhalten hatte. So versuchte er das vom Gericht erst zu Beurteilende als schon bewiesene Tatsache darzustellen.

Am 14. April 1833 wurde Oberst Tschärner als letzter von den Siebner entlassen. Damit war die Hauptuntersuchung endlich abgeschlossen. Die Akten kamen zur Bearbeitung ans Obergericht. Dieses händigte sie zur Abfassung des Strafantrages an den provisorischen Staatsanwalt, Dr. Karl Hepp, aus. Das Resultat seiner Untersuchung stimmte mit dem 1832 gefassten Beschluss des Regierungsrates nicht überein. Hepp erklärte in seinem Antrag vom 8. Mai 1833, dass eine Konnexität zwischen dem Werbekomplot und den Waffenbestellungen der Siebnerkommission nicht festzustellen sei. Die gegen die Mitglieder der Siebnerkommission erhobene Anklage auf Hochverrat sei aufzuheben.

Zu einem ähnlichen Resultat kam auch das Obergericht, das am 10. Juni 1833 beschloss: «Es sollen die Untersuchungsakten gegen die Spezialkommission des Stadtrates von Bern kein Ganzes mit den übrigen gleichzeitig instruierten Prozeduren wegen politischen Vergehen bilden, von diesen Prozeduren getrennt und dem Amtsgerichte zur erstinstanzlichen Besprächung übersandt werden.»¹⁰⁾

Dies war der erste Hoffnungsschimmer für die verfolgten Siebner. Ihr Verteidiger, Dr. Rudolf Wyss, atmete ebenfalls auf. «Wir müssen», schrieb er an Schultheiss Fischer, «dem Himmel danken, dass Hepp, der in diesen Prozeduren wie ein Licht in dunkler Finsternis auftritt, die Separation herausbrachte. Es ist ein Sieg der juristischen Logik über barbarisches Rechtschaos.»¹¹⁾

Die herrschenden Männer waren über diesen, ihren Zielen zuwiderlaufenden Entscheid sehr ungehalten. Bevor die Behörden sich damit befassten, gab die liberale Presse ihr Urteil ab. Sie schalt die Oberrichter Kreaturen des Juste milieu und warf ihnen vor, sie seien parteiisch. Auf diese Weise beeinflusste sie die öffentliche Meinung, welche nun das Obergericht als käufliche, ja aristokratenfreundliche Behörde verschrie. Die Regierung war erbittert über die beiden Anträge. Sie duldete, dass von der von ihr für die Prozessführung befohlenen Richtung abgewichen werde. Da der bisher provisorisch angestellte Staatsanwalt Hepp einem Ruf an die Universität Tübingen folgte, wurde sie eines Gegners ledig. Sie berief auf den wichtigen Posten den Aargauer Dietiker, einen in seiner Gesinnung mehr als in seinen Fähigkeiten ausgewiesenen Mann. Dieser wurde zum willenlosen Werkzeug in der Hand der liberalen Machthaber. Er erhob am 6. Januar 1834 beim Regierungsrat Einspruch gegen den am 10. Juni 1833 gefassten Entscheid des Obergerichts. Dieses setzte sich zur Wehr und antwortete dem Regierungsrat am 24. Januar: «Es sei ihm keine Veränderung in der Lage der Akten bekannt geworden, welche eine Zurücknahme seiner Verfügungen begründen könnte.»¹²⁾ Doch der Regierungsrat unterstützte Dietiker und erklärte, am 3. Oktober 1832 habe er bereits über die Frage der Konnexität entschieden. Hatte die Exekutive 1832 aus Unkenntnis übereilt gehandelt, so fasste sie 1834 den Beschluss willkürlich. Am 22. Februar liess die Regierung die Gerichtspräsidenten von Bern, Thun, Seftigen und Niedersimmental wissen, dass ihnen verboten sei, die Reaktionsprozeduren eher zu beurteilen, «als von kompetenter Behörde entschieden sein wird, ob solche als ein Ganzes zu behandeln seien oder nicht».¹³⁾

Wer war nun diese kompetente Behörde? Die einzige Behörde, welche in diesem Prozess das Recht hatte, Entscheidungen zu treffen, war das Obergericht. Doch da sich der Regierungsrat von Anfang an angemasst hatte, den Gang der Gerichtsverhandlungen durch seine Beschlüsse zu beeinflussen, erklärte er, die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Obergericht und dem Regierungsrat sei eine Kompetenzstreitigkeit und müsse laut Paragraph 50b der Verfassung vom Grossen Rat kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die Justiz und Verwaltung entschieden werden. Wie wenig es den Regenten um die Wahrung des Rechts und der Formen zu tun war, geht aus den Zeitungen hervor. Der «Beobachter» bekannte: «Eine solche Trennung wäre gegen das Interesse des Staates.»¹⁴⁾ Er lobte den Staatsanwalt Dietiker und den Regierungsrat wegen ihres tapfe-

ren Vorgehens: «Ihre Schritte waren umsomehr am Platze, als es jetzt noch Zeit ist, durch Aufhebung des nur prozessleitenden Dekrets des Obergerichts ähnliche Urteile wie das vorher gefällt über Stettler zu verhüten.»¹⁵⁾

Am 1. März 1834 erstattete der Regierungsrat dem Grossen Rat über den Gang der Reaktionsprozeduren Bericht. Drei Wochen später hatte der Grosse Rat über den Fall zu befinden und die Kompetenzstreitigkeit zu lösen. Zur Diskussion stand, ob der Konnexitätsbeschluss des Regierungsrates vom 3. Oktober 1832 seine Geltung behalte oder der Trennungsbeschluss des Obergerichts vom 10. Juni 1833. Das Justizdepartement befürwortete in einem Vortrag den regierungsrätlichen Entscheid von 1832. Es berief sich dabei auf ein Gesetz vom 5. August 1803, laut welchem es erlaubt sei, «in zweifelhaften Fällen die Behörde zu bezeichnen, welche sich mit der Cognition des Falles befassen solle».¹⁶⁾ Dagegen sei kein Gesetz vorhanden, welches dem Obergericht die Befugnis erteile, eine dem Beschlusse des Regierungsrates zuwiderlaufende Verfügung zu treffen.

In der Diskussion prallten die Meinungen hart aufeinander. Dem Obergericht wurde vorgeworfen, dass es vor dem Juni 1833 kaum Zeit gehabt habe, die Akten so genau zu studieren, dass es einen Trennungsbeschluss hätte fällen können. Das Obergericht wehrte sich und sandte eine Verteidigungsschrift an den Grossen Rat ein. Es hatte das Argument der Gegner als gewichtige Waffe in seine Beweisführung aufgenommen: «Woher weiss denn der Regierungsrat schon bei Anhebung der Untersuchung, dass alle begangenen Handlungen den Umsturz der Regierung zum Zwecke hatten und woher, dass eine Connexität dieser Beziehungen vorhanden war?» — «Dies war ja erst nach Beendigung der damals erst begonnenen Voruntersuchung möglich... Ein Zusammenhang darf nicht nur vermutet, sondern muss rechtlich erwiesen sein.»¹⁷⁾ — Auch die Patrizier des Juste milieu brachen eine Lanze für die Sache des Rechts. Staatsschreiber May bewies, dass jenes vom Justizdepartement zitierte Gesetz von 1803 sich bloss auf die Voruntersuchung, nicht aber auf die Beurteilung durch das Obergericht beziehe.

Alle diese Gründe wogen zu wenig gegenüber der Parole der Machthaber, welche ein gefügiges Gericht wünschten. Mit 109 gegen 4 Stimmen wurde am 22. März 1834 der Antrag des Regierungsrates angenommen und damit am Konnexitätsbeschluss von 1832 festgehalten. Als Forum zur erstinstanzlichen Beurteilung wurde das Amtsgericht Bern bestimmt. Alle bereits vom gleichen Amtsgericht in

dieser Sache gefällten Urteile wurden kassiert. Das Unglaubliche hatte sich ereignet: Der Grosse Rat hob ohne Aktenkunde die gerichtliche Erkenntnis des Obergerichts auf und wies — nach Kassation der bisherigen Urteile — den Gerichtsbehörden den Weg an, auf welchem sie zum Endurteil zu gelangen hätten. Gleichzeitig warfen Mitglieder des Grossen Rates dem Obergericht mangelnde Aktenkenntnis vor. Das Justizdepartement empfahl die Aufrechterhaltung des Konnexitätsbeschlusses, obschon es am 19. Oktober 1832 befunden hatte, dass die verschiedenen Untersuchungen nur so lange als ein Ganzes anzusehen seien, bis das Obergericht nach Kenntnis der gesamten Akten anders entscheiden werde.

Die Machthaber hatten nun erreicht, was sie wollten: die Konnexität war von der gesetzgebenden Behörde anerkannt und gleichsam sakrosankt erklärt worden. Dem Grundsatz der Trennung der Gewalten war in der Republik Bern Hohn gesprochen worden. Die Regierung hatte bewiesen, dass sie nicht gewillt sei, eine unparteiische Strafrechtspflege zu führen.

Die Aussichten der Siebnerkommission waren von da an ungünstig. So entschloss sie sich, die von Dr. A. R. Wyss verfasste Verteidigungsschrift im Drucke herauszugeben, um damit gegen das Konnexitätsurteil zu protestieren. Die Liberalen liessen mit der Antwort nicht lange auf sich warten. Den Verteidiger, Lehenskommissär Dr. Wyss, riefen sie von seinem Amte ab. Am 7. Mai 1834 trug Regierungsrat Schnell darauf an, die Reaktionsprozeduren auf Staatskosten drucken zu lassen. Diese Massnahme war als Gegenzug gegen den Druck der Verteidigungsschrift von Dr. Wyss gedacht. Der Anzug wurde erheblich erklärt und am 15. Mai der Beschluss gefasst, den Druck zu veranstalten, um dadurch «die öffentliche Meinung zu berichtigen».¹⁸⁾ So gut wie die Verteidigungsschrift von Dr. Wyss wurde auch diese von Staates wegen edierte Ausgabe der Prozessakten eine Parteischrift. Versehen mit einem leidenschaftlichen anonymen Vorwort hatte sie den Hauptzweck, den Konnexitätsbeschluss des Regierungsrates zu belegen und für die regierungsrätliche Politik in der Öffentlichkeit zu werben. Wichtige Aktenstücke wurden nicht aufgenommen. Die Drucklegung verzögerte den Fortgang des Prozesses um ein Jahr.

2. Verzögerungsgründe

Das Amtsgericht von Bern, dem der Prozess übertragen worden war, enttäuschte den Regierungsrat mit dem 1836 gefällten Urteile, in welchem es die Konnexität aberkannte. Darauf lehnte auch das

Obergericht die Konnexität ein zweites Mal ab. Die Regierung wusste sich aus dieser Misslage herauszuziehen. Da die Neuwahlen des Obergerichts bevorstanden, so hoffte sie, die ihr widerstrebenden Mitglieder des Obergerichts durch gefügige Anhänger ersetzen zu können. In der Tat wurden die zwei patrizischen Oberrichter, Präsident von Wattenwyl und Daxelhofer, sowie der nichtpatrizische Stadtbürger Hermann nicht wiedergewählt. An die Spitze trat der liberale Oberst Risold, und drei Mitglieder der ländlichen Oberschicht füllten die entstandene Lücke. Nun erübrigte sich eine zweite Konnexitätsdiskussion im Grossen Rate. Das oberste Tribunal des Kantons war so gesäubert worden, dass es am 6. September 1837 die Konnexität anerkannte.

Der Prozess währte nun schon 5 Jahre, und noch war kein Ende abzusehen. Nicht nur im Kanton Bern, in der ganzen Eidgenossenschaft erregte dieser nachlässige Gerichtsgang Aufsehen. Von verschiedenen Gemeinden des Kantons wurden im Laufe des Jahres 1836 Vorstellungen an den Grossen Rat gesandt, mit der Bitte, die Reaktionsprozeduren niederzuschlagen. Im Januar 1836 kamen aus oberländischen Gemeinden mehrere Petitionen mit über 600 Unterschriften. In der Sitzung vom 17. Februar 1836 wurden sie der Justizsektion zur Begutachtung überwiesen. Diese teilte am 23. Februar in einem Vortrage mit, sie müsse die Selbständigkeit der Gerichte achten und habe keine weiteren Machtmittel, als den Gerichten gegenüber den Wunsch auszusprechen, die Behandlung der Prozedur zu beschleunigen. Darauf beschloss der Grosse Rat, dem Obergerichte zu empfehlen, es möge darauf dringen, dass das Amtsgericht bald ein Urteil fälle; denn es stehe nur dem Obergericht zu, «auf den Geschäftsgang der untern Gerichtsbehörden einzuwirken».¹⁹⁾ —

Kurz vor den Obergerichtserneuerungswahlen wurden weitere Petitionen zur Beschleunigung oder gar Niederschlagung des Prozesses eingereicht. In der Sitzung des Grossen Rates vom 18. November 1836 wurden sie behandelt. Der Regierungsrat empfahl, auf das Ansuchen der Bittsteller nicht näher einzutreten. Regierungsrat Jaggi kommentierte die Stellungnahme der Exekutive mit der zynischen Begründung: Wenn auch der Grosse Rat das Begnadigungsrecht habe, «so sei es doch gefährlich, in den Gang der Justiz einzugreifen».²⁰⁾ Schultheiss von Tavel zog den Vergleich mit Frankreich, wo Louis Philippe seinen Gegnern Amnestie erteilt habe. Er wies darauf hin, dass Bern sich in Neuenburg für Meuron verwendet habe, während es in seinen eigenen Mauern keine Gnade walten

lasse. Alt Landammann Simon, der 1836 Tagsatzungsgesandter war, berichtete von den Warnungen der Mitstände. Alle diese Einwände überzeugten die liberale Mehrheit nicht. So wurde der Antrag des Regierungsrates angenommen, keine Amnestie zu erteilen.

Im Anschluss an die Diskussion der Amnestie wurde im Grossen Rat die Frage aufgeworfen, wer die S c h u l d a n d e r V e r z ö g e r u n g des Prozesses trage. Die liberale Mehrheit wies diese einzig und allein dem Obergericht zu. Die Redner der Mehrheit stimmten alle darin miteinander überein, indem sie ein und dasselbe Argument vorbrachten: Da das Obergericht und das Amtsgericht 1836 die Konnexität nicht anerkannt hätten, so liege die Schuld der Verzögerung bei den beiden Gerichtshöfen. Denn die Konnexität sei eine nicht mehr wegzudenkende Tatsache. Wenn der Grosse Rat Anweisungen gebe, wie das Obergericht den Prozess zu führen habe und welcher Art das Urteil sein müsse, so habe dieses Folge zu leisten. — Gegen diese ungeheuerlichen Vorwürfe setzte sich das Obergericht zur Wehr. Es zählte die Gründe der Verzögerung seit dem Jahre 1834 auf und belegte mit Briefen und Aktenstücken, dass die Hauptschuld beim Staatsanwalt Dietiker liege, der seit dem Beginn des Jahres 1836 es ständig hinausgeschoben habe, die Akten einzusehen. In einer besonderen Schrift verwahrte sich Obergerichtspräsident von Wattenwyl, der in eben jenen Tagen nicht mehr wiedergewählt worden war, gegen alle auf ihn gehäuften Vorwürfe.

Forscht man nach den wirklichen Gründen der Verzögerung, so ergibt sich folgendes Bild. Einesteils ist das langsame Fortschreiten der Verhandlungen auf allerlei unvorhergesehene Umstände zurückzuführen. So arbeiteten die Untersuchungsrichter sehr langsam. Der Druck der Prozessakten verzögerte die Untersuchung um beinahe ein Jahr. Den weitaus grössten Zeitverlust jedoch trug der Umstand ein, dass die Regierung und der Grosse Rat in den Gerichtsgang ständig eingriffen, um die Konnexität aufrechtzuerhalten. 1834 stiess der Grosse Rat das Trennungsurteil des Obergerichts um und machte dadurch die Untersuchungsarbeit von mehr als einem Jahre zunichte. Die Verzögerungen der Jahre 1835 und 1836 scheinen von der Regierung beabsichtigt gewesen zu sein. Denn diese wollte kein Urteil gefällt wissen, bevor das Obergericht von den gefährlichen Richtern befreit war. Im Grossen Rat kam diese Gesinnung offen zum Ausdruck. Grossrat Michel empfahl: «Wenn der Grosse Rat glaubt, in die Unparteilichkeit des Obergerichts Zweifel setzen zu müssen, so kann er im kommenden Herbst solche Erneuerungswahlen tref-

fen, die dann zu Gunsten der Nation entscheiden.»²¹⁾ Die Liberalen wünschten, das Fortschreiten des Prozesses über den Herbst 1836 hinauszuzögern, um das Obergericht mit ergebenen Männern zu besetzen.

Noch gab es andere Beweggründe, welche den Machthabern empfahlen, die Abfassung des Endurteils hinauszuschieben. Solange nämlich die angeklagten Patrizier nicht verurteilt waren, blieben sie politisch rechtlos. Da viele der ehemals führenden patrizischen Staatsmänner im Prozess verwickelt waren, liegt die Vermutung nahe, die Regierung habe sie für möglichst lange Zeit politisch mundtot machen wollen. Darum wurde 1836 auch die Amnestie abgelehnt. Regierungsrat Jaggi erklärte: «Die Angeklagten haben die neue Ordnung nicht anerkannt. Man würde sie, falls sie freigelassen würden, sofort im Sicherheitsverein finden. Die Beklagten würden sagen: «Sehet da, sie haben es nicht zum Urteil kommen lassen dürfen.»²²⁾ Obergerichtspräsident von Wattenwyl, der die Ansichten der Regierung kannte, verhehlte — nach seiner Nichtwiederwahl — die Gesinnung der Machthaber nicht: «Der Grosse Rat will die Beklagten möglichst lange in ihrem politisch rechtlosen Zustande lassen.»²³⁾

Noch einmal trat in der Folge eine unvorhergesehene Verzögerung ein. Sie war bedingt durch das Entlassungsgesuch des O b e r r i c h t e r s B i t z i u s . Dieser hatte während 10 Monaten an einem Gutachten gearbeitet, in dem er auf die gänzliche Trennung beider Prozeduren antrug. Entgegen diesem Gutachten nahm das Obergericht am 6. September 1837 die Konnexität an. Nun zog Bitzius die Konsequenzen und reichte am 13. November 1837 um seine Entlassung ein. Der Grosse Rat sollte darüber entscheiden, ob dem Gesuch entsprochen werden dürfe. Der Regierungsrat empfahl Ablehnung. Die Entlassung sei erst nach Erledigung der Prozedur zu erteilen. In der Diskussion unterstützten die beiden Regierungsräte Jaggi und Karl Schnell die Ansicht der Exekutive. Die ganze Schuld der Verzögerung hätte Bitzius nun plötzlich übernehmen sollen. Jaggi meinte: «Er hat stets die Trennung angetragen, und es dauerte ein paar Jahre, bis endlich die Konnexität vom Obergericht anerkannt wurde.»²⁴⁾ Er wollte Bitzius als Richter behalten, ihm aber gleichzeitig vorschreiben, wie er zu richten habe. Karl Schnell machte Bitzius sogar verantwortlich für den Trennungsbeschluss vom 10. Juni 1833. Der Grosse Rat habe damals nicht zugeben dürfen, dass das Obergericht eine Trennung ausspreche, solange es die Prozedur nicht gekannt habe. Dass Bitzius nach

beinahe einjährigem Studium im Sommer 1837 nochmals die Trennung beantragt hatte, das übergingen die beiden Regenten. — Dieses Mal mussten sie erfahren, dass auch vom Grossen Rate nicht alle ihre Forderungen erfüllt wurden. Der Bogen war überspannt worden. Die Mehrheit der Grossräte erteilte Oberrichter Bitzius die Entlassung.

Nun waren endlich die Hindernisse so weit aus dem Weg geräumt, dass das Amtsgericht ein erstinstanzliches Urteil fällen konnte. Es erklärte die Siebnerkommission schuldig der Einschwärzung von Schiesspulver und bestimmte hiefür eine Busse. Von einer Verbindung mit den im Werbekomplott verwickelten Patriziern wurden die Siebner freigesprochen. Dieses Urteil wurde der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt. Die Akten gelangten an den Staatsanwalt, der die Klage an das Obergericht abfasste. Für diese Arbeit beanspruchte er die Zeit vom April bis zum Dezember 1838. Das Obergericht, seit dem 11. Dezember im Besitz der Anklageschrift, forderte nun die Siebner zur Eingabe einer Verteidigung auf. Der Zeitraum, der ihnen hiefür zur Verfügung stand, war äusserst knapp. Es waren nicht einmal zwei Monate. Im Februar 1839 konnte das Obergericht endlich zu den abschliessenden Arbeiten übergehen.

3. Urteil und Amnestie

In die Zeit vom 12. bis 30. Dezember 1839 fällt die Urteilsberatung. Am zweitletzten Tage dieses Jahres wurde der Urteilspruch gefällt. Er betraf 293 Personen. Peinlich verurteilt wurden Hauptmann von Lentulus und Major Fischer zu je zehn Jahren, Hauptmann von Werdt zu sieben, Hauptmann Wyttenbach und Feldweibel Cyro zu je fünf Jahren Gefängnis und Verlust der Ehrenfähigkeit. Hundert weitere Angeklagte erhielten Gefängnisstrafen zwischen einem und vier Jahren. — Polizeirichterlich verurteilt wegen Munitionsverheimlichung und Versuchswidersetzlichkeit wurden die sieben Mitglieder der Stadtratskommission. Es wurde als strafbare Absicht gewertet, dass sie sich dem Gemeindedekret und dadurch der staatlichen Obergewalt hatten widersetzen wollen. Das Gericht befand, die Kommission als solche sei weder als Urheberin noch als Teilnehmerin des Hochverratsversuches anzusehen. Deshalb sollten die Mitglieder ihr Vergehen nur mit einjähriger Gefangenschaft abbüssen. Dagegen wurde Schultheiss Fischer zu zweijähriger Gefangenschaft verurteilt, da er in hohem Grade der Urheberchaft am Hochverratsversuche verdächtig sei. Oberst Tschar-

ner hatte dieselbe Strafe abzubüssen, da auch auf ihm einiger Verdacht ruhe. Die Kosten wurden den Siebner und den im Werbekomplott Verwickelten gemeinsam überbunden. In diesem Punkte hatte das Gericht an der Konnexität festgehalten.

Es fällt auf, dass für die Kosten an der Konnexität festgehalten wurde. Dies ist nicht erstaunlich, bei der Willfährigkeit des Gerichtes gegenüber der Exekutive. Diese hatte schon am 5. September 1832 befunden, «dass die durch verbrecherische Umtriebe einer Faktion verursachten Kosten seiner Zeit den Urhebern derselben vom Richter ganz oder teilweise auferlegt werden dürften».²⁵⁾ Die Regierung verheimlichte nicht, dass es ihr mit der Urteolfällung hauptsächlich darum zu tun sei, die Schuldigen mit hohen Geldbussen zu belegen. Darum hielt sie auch unentwegt an der Konnexität fest, ohne welche die Geldstrafen viel niedriger hätten ausfallen müssen. Diese Überlegungen kamen schon 1835 auch dem französischen Gesandten, Graf Rumigny, zu Ohren. Er machte dem Schultheissen Fischer, den er in Genf traf, davon Mitteilung, und dieser meldete es wiederum seinem Verteidiger, Dr. Wyss.

Überraschen mag die Strenge des Urteils. Sie lässt sich — wie die hohen Kosten — als Folge regierungsrätlicher Anweisung erklären. Schon 1835 verkündeten die Liberalen, ihnen sei es nicht so sehr darum zu tun, die Patrizier ins Gefängnis zu bringen, als sie zu demütigen. Sie wollten die Patrizier des Hochverrats schuldig befunden und streng bestraft wissen, waren aber geneigt, auf deren Bitte um Straferlass, Gnade walten zu lassen. Diese politische Berechnung war schon 1835 ein offenes Geheimnis. Graf Rumigny wusste darum und teilte sie Schultheiss Fischer mit, der seinem Verteidiger, Dr. Wyss, davon Nachricht gab: «Das Gericht soll eine strenge Strafe aussprechen, und diese soll dann vom Grossen Rat auf Anmelden um Begnadigung erlassen werden.»²⁶⁾

Schultheiss Fischer ahnte die Hintergründe dieser ausgeklügelten Demütigungspolitik. Seit der ordentliche Rechtsgang durch Machtsprüche gestört worden sei, schrieb er an Dr. Wyss, sehe er den Ausgang voraus: «Criminalität mit ihren Folgen, Connexität für die Kosten.»²⁷⁾ Mit sicherem Gefühl empfand er, wie die Amnestie angewandt werden könne: «Wenn nebst allem andern zum Voraus das Gewissen der Richter durch eine unberufene und unstatthafte Verheissung der Amnestie (für welche man zum Schein plädieren und gegen dieselbe stimmen lassen kann) beschwichtigt wird, so haben wir die Elle, nach welcher die Gerechtigkeit uns zugemessen werden soll.»²⁸⁾

So wie es Fischer voraussah, so sollte es sich erfüllen. Die Machthaber wollten reuige Sünder. Der Regierungsrat sprach sich zwar für eine unbedingt zu erteilende Amnestie aus, vermochte aber weder die Presse noch den Grossen Rat zu seiner Überzeugung zu bekehren.

Am 20. Januar 1840 beschloss der Regierungsrat nach hartem Kampf, «mit einem Antrage auf Strafnachlass beim Grossen Rate die Initiative zu ergreifen, und in Folge dessen die Vollziehung des Urteils zu suspendieren».²⁹⁾ Am 21. Februar wurde der regierungsrätliche Antrag dem Grossen Rat verlesen. Die Exekutive begründete ihre Stellungnahme mit der Grösse des Ungemachs, dem die Schuldigen seit sieben Jahren unterworfen gewesen seien. Die von ihnen während dieser Zeit geleistete Sühne sei gross genug gewesen. Im übrigen sei die neue Ordnung im Volke so fest verankert, dass ihr durch Reaktion keine Gefahr mehr drohe: «Ist der Feind unserer öffentlichen Freiheit einmal besiegt, so kann das Volk seinen Sieg auf keine würdigere Weise feiern als indem es mittelst eines Aktes seiner Souveränität einen Akt der Grossmut tut.»³⁰⁾ Der Antrag an den Grossen Rat lautete: «Es möchte sämtlichen durch die Sentenz vom 30. Dezember abhin Verurteilten die gegen sie ausgesprochene Strafe, mit Ausnahme der ihnen auferlegten Kosten vollständig erlassen werden.»³¹⁾

Wie Schultheiss Fischer vorausgeahnt hatte, war man im Grossen Rate mit dieser Regierungsentscheid nicht einverstanden. Die Mehrheit meinte, die Demütigung für die Patrizier sei zu wenig gross, wenn sie nicht um Gnade gebeten hätten. Die Anhänger dieser Meinung wünschten, dass die Siebner sich des Verbrechens, dessen man sie schuldig befunden, vor aller Welt auch schuldig erklärten, indem sie um Aufhebung des Urteils einkamen. In der Diskussion brachten sie ihre kleinlichen Argumente vor: Man dürfe die Vertreter der alten Ordnung nicht mit offenen Armen empfangen, da sie sich der neuen nicht freudig genug angeschlossen hätten. Nun hätten sie einmal Gelegenheit, dadurch dass sie um Gnade flehten, öffentlich zu beweisen, dass es ihnen wirklich ernst sei mit der Anerkennung des neuen Staates.

Es scheint der Grossratsmehrheit ein sehr grosses Anliegen gewesen zu sein, dafür zu sorgen, dass den Verurteilten keine unbedingte Amnestie zugesprochen werde. Denn als diese Scharfmacher vernahmen, dass die Abstimmung darüber erst am Samstag, den 1. März, stattfinden solle, reichten sie eine Mahnung ein, in welcher sie verlangten, dass die wichtige Entscheidung schon am Freitag,

den 29. Februar, fallen müsse, da am Samstag viele Mitglieder nach Haus zu gehen pflegten. An diesem Freitag wurde die unbedingte Amnestie mit 125 gegen 73 Stimmen abgelehnt.

In der Folge kamen die meisten der im Werbekomplott Verwickelten um Amnestie ein. Lentulus und Major Fischer taten dies nicht. Jener hatte in Genf eine Anstellung gefunden und zog später nach Rom, wo er katholisch und schliesslich Offizier in einem päpstlichen Regiment wurde. Major Fischer kam nicht um Begnadigung ein, da er nicht für ein Verbrechen Vergebung fordern könne, dessen er sich nicht schuldig gemacht habe. Er blieb weitere acht Jahre im Ausland und kehrte nach Einführung der Bundesverfassung nach Bern zurück. 1850 wurde er in den Grossen Rat gewählt. Da die Siebner sich für unschuldig hielten, so konnten sie nicht um Begnadigung einkommen. Infolgedessen mussten sie ihre Strafe auf Schloss Thorberg absitzen, mit Ausnahme des Seckelmeisters von Jenner, der 1837 gestorben war. Patrizier und Nichtpatrizier billigten das Verhalten der Siebner. Die «Allgemeine Schweizerzeitung» erklärte: «Wir fordern noch heute den Beweis für ihre Schuld.»³²⁾ Emanuel Rudolf von Tavel freute sich ob der tapferen Haltung und bemerkte in einem Brief an einen Bekannten: «Es ist ein Beweis, dass doch nicht alle Seelengrösse aus den Bernern verschwunden ist.»³³⁾

4. Die Prozesskosten

Die Kosten für das Militäraufgebot und die ausserordentliche Bewachung beliefen sich auf 45,738 Franken alter Währung. Diese Summe musste zur einen Hälfte von den Siebnern, zur andern von den am Werbekomplott Beteiligten aufgebracht werden. Die Untersuchungskosten, die 34,362 Franken betrugen, hatten die einzelnen Untersuchungsgruppen zu bezahlen. Den weitaus grössten Teil dieses hohen Betrages hatten die Offiziere Fischer, Werdt und Lentulus aufzubringen. Denn sie hatten auch für die von ihnen Angeworbenen aufzukommen. An Untersuchungskosten hatten die Siebner 6237 Franken zu entrichten.

Die Gesamtsumme, welche die Siebner zu begleichen hatten, betrug 29,106 alte Franken. Eine nähere Untersuchung der Kostenberechnung ergab, dass mehrere Posten anfechtbar seien. So waren 500 Franken berechnet worden für einige durch die Siebner in keiner Weise veranlasste Bauarbeiten im Erlacherhof. 2044 Franken waren eingesetzt für die Haft der Siebner im Schlosse Thorberg, obschon die Gefangenen die Ausgaben für Kost, Heizung und

Aufsicht selbst hatten bestreiten müssen. An die 5000 Franken sollte das Aufgebot von vier Kompanien der Garnison Bern gekostet haben. Aus der Amtsrechnung des Kriegszahlmeisters ging jedoch hervor, dass dieses Aufgebot mit den ausserordentlichen Militäraufgeboten von 1832 nichts zu tun hatte. — Die Siebner verlangten die Streichung all dieser Posten. Nach langen Verhandlungen wurde die obengenannte Gesamtsumme auf 26,536 Franken herabgesetzt.

Die Siebner, die eben ihre Haft auf Thorberg abgesessen hatten, die während Jahren zahlreiche Verfolgungen hatten erleiden und grosse Summen für ihre Verteidigung hatten ausgeben müssen, sollten innert kurzer Frist die von ihnen geforderten Prozesskosten bezahlen. Da sie sich unschuldig fühlten und zudem nicht als Private, sondern nur als Vertrauensmänner der Burgerschaft gehandelt hatten, so glaubten sie, diese besitze eine gewisse Verpflichtung, die ihnen aufgebürdete Summe zu begleichen. In der Burgerschaft war dieser Gedanke schon wach gewesen, bevor die Siebner damit an die Öffentlichkeit traten. Der damalige Vizepräsident der Burgerschaft, alt Forstmeister von Tavel, bemerkt in seinen Papieren, die Burgergemeinde habe die Bezahlung der Prozesskosten als «Abtragung einer Ehrenschild von Seiten der Burgerschaft von Bern» betrachtet.³⁴⁾ Den vier noch lebenden Siebnern und den Erben der drei verstorbenen wurde nahegelegt, eine Bittschrift an den Stadtrat zu verfassen. Dies geschah am 6. Februar 1843. Die Siebner baten, die Burgerschaft möge ihnen die Mittel zur Verfügung stellen, um die grossen Auslagen zu bestreiten. Sie beriefen sich dabei auf ein Schreiben des Stadtrates vom September 1832, in welchem dieser das Vorgehen der Siebnerkommission gegen die Regierung gebilligt hatte.

Der Stadtrat leitete das Gesuch in empfehlendem Sinne an die Burgergemeinde weiter. In der Begründung hiess es: «Erwägt man, dass alle die Leiden, welche die Kommissionsmitglieder während einer langen Reihe von Jahren betroffen, wesentlich durch den mit Hintansetzung aller Privatrücksichten übernommenen Auftrag im Interesse hiesiger Burgerschaft veranlasst wurden, ja ohne diesen niemals erfolgt wären, so scheint es dem Stadtrat ein Gebot dringender Pflicht zu sein, dass denselben derjenige Teil ihres erlittenen Schadens, für welchen ein Ersatz überhaupt möglich ist, von der Burgergemeinde vergütet werde.»³⁵⁾ — Die versammelte Burgergemeinde billigte mit 193 gegen drei Stimmen den Antrag des Stadtmagistrats.

Die Regierung betrachtete den Beschluss der Bürgergemeinde von vornherein als politischen Akt. Dies drückt der Schreiber in einer von der Regierung veranlassten Streitschrift unmissverständlich aus. Er bespricht die Bittschrift, welche die Siebner an den Stadtrat richteten und kommt zum Schluss: «Das Ganze durchweht ein böser Geist, der Geist des Trotzes gegen die jetzige politische Ordnung, einer gänzlichen Missachtung der verfassungsmäßigen Behörden und ihrer gesetzlichen Ansprüche. Wer erblickt darin nicht eine erneuerte Manifestation, dass der gegenwärtige Zustand nicht als ein legaler oder verbindlicher anerkannt werde.»³⁶⁾ Der Regierungsrat kassierte deshalb den Beschluss der Bürgergemeinde mit einer recht gesuchten Begründung als eine «illegale Handlung und Akt unordentlicher Verwaltung des burgerlichen Gemeindevermögens».³⁷⁾

Dass es dem Regierungsrat mehr um eine politische als um eine administrative Massregelung zu tun war, beweist das Nachspiel, das nun folgte. Drei Tage später forderte er alle Mitglieder des Stadtrates auf, sich binnen sechs Tagen über ihre Stimmgebung bei der Vorberatung des Antrages zu verantworten. Die 21 Ratsglieder, die der Sitzung vom 13. Februar beigewohnt hatten, erklärten ohne Ausnahme, den Antrag unterstützt zu haben. Kurzerhand berief der Regierungsrat diese 21 von ihren Stellen als Mitglieder des Stadtrates ab und ordnete Neuwahlen an, die nicht auf die Abberufenen fallen durften. Die Regierung berief sich auf das Obergerichtsrecht des Staates über die Gemeinden und behauptete, der Stadtrat habe über das Korporationsgut für unerlaubte Zwecke verfügt. In den Neuwahlen wurde die überwiegende konservative Mehrheit des Stadtrates noch verstärkt. Die Siebner bezahlten nun die ihnen auferlegten Prozesskosten aus den eigenen Mitteln.

XII. Die Teilnahme der liberalen Patrizier an den neuen Behörden

1. Wirksamkeit im Staat

Es ist im VII. Kapitel über die Gründe, welchen zufolge eine Anzahl Patrizier in die liberale Regierung eintraten, eingehend die Rede gewesen. Waren ihre Motive auch selten übereinstimmend, so liessen sich doch zwei Gruppen unterscheiden. Es gab Patrizier, die dem Kurs der neuen Staatslenker ohne Vorbehalte folgten, und